

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verkehrssenats vom 26.10.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: i. A. Richard Geiger

**Betreff: Abfallwirtschaft;
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Umsetzung der
Unfallverhütungsvorschriften bei der Abfallsammlung
- Beschluss Nr. 3 Ziffer 3 des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates vom
01.06.2022**

1. Vom Bericht des Referenten über die Überprüfung der Straßenzüge nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften und den straßenverkehrsrechtlichen Lösungsvorschlägen wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, folgende vorgeschlagenen Maßnahmen mit laufender Nummer entsprechend der Vormerkung und den Detailplänen umzusetzen:
 - a) Lfd. Nr. 6, Am Achdorfer Feld Hs.Nr. 2 – 8, für den gesamten Wendebereich ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr
 - b) Lfd. Nr. 7, Am Achdorfer Feld Hs.Nr. 10 – 25, für den Wendevorgang ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr gegenüber der Hausnummer 25
 - c) Lfd. Nr. 16, Bachstraße Hs.Nr. 33 – 23, ein Halteverbot bei den Hausnummern 33 und 23
 - d) Lfd. Nr. 40, Hanns-Vetter-Weg, über die gesamte Straßenlänge ein beidseitiges zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr
 - e) Lfd. Nr. 44, Hummelweg, ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr bei Hausnummer 31
 - f) Lfd. Nr. 63, Oberbreitenauer Straße Hs.Nr. 11 – 13f, ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr im Kreuzungsbereich der Falkensteinstraße auf Höhe der Hausnummer 9
 - g) Lfd. Nr. 82, Sebastianiweg, Auflösung der zwei ausgewiesenen Parkplätze direkt am Hauseck der Hausnummer 2

- h) Lfd. Nr. 85, Sonnblickweg, im Wendehammer ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr, auch für die ausgewiesenen Stellplätze
- i) Lfd. Nr. 86, Stephan-Schleich-Straße, ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr gegenüber Hausnummer 8 bei der Hausnummer 5
- j) Lfd. Nr. 17, Bachstraße Hs.Nr. 63 – 98, Ausweisung einer Anliegerstraße
- k) Lfd. Nr. 52, Kellerstraße Hs.Nr. 1 bis 44, eine Einbahnregelung in Richtung Neue Bergstraße und die Überarbeitung der ausgewiesenen Parkplätze, um die Durchfahrt für die Abfallsammlung zu gewährleisten. Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: JA 9 NEIN 0

Landshut, den 26.10.2022
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

